



(startseite/)

👤 Benutzername:

🔒 Passwort:



[Passwort vergessen? \(?id=1218&tx_felogin_pi1%5Bforgot%5D=1\)](#)

[Startseite \(startseite/\)](#) / [Aktuelles \(aktuelles/\)](#) / [Details](#)

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes unter Pandemiebedingungen

Mit der bevorstehenden Eröffnung von Hallen- und Freibädern rücken auch die Fragen der Verkehrssicherungspflicht der Badbetreiber mit Bezug auf mögliche Ansteckungsfälle während des Badebetriebes und der damit verbundene Aufwand in den Vordergrund. Im „DGfDB Pandemieplan Bäder“ (<https://www.baederportal.com/aktuelles/details/endgueltige-regelwerksfassung-des-dgfdb-fachbericht-pandemieplan-baeder-verfuegbar-1587634200/>) ist hierauf im Abschnitt 8.1 Stellung genommen worden, diese Festlegungen sind gültig.

Zwischenzeitlich haben wir mit dem Rechtsanwalt Hermann Schumacher von der Dr. Eick & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Hamm einige weitere wichtige Fragen mit Bezug auf die praktische Bedeutung der Angaben des Pandemieplans intensiv diskutiert und geklärt.

Risikovermeidung durch den Badegast

Auf die Frage, ob das Infektionsrisiko mit Corona beim Besuch eines Hallen- oder Freibades zu den Risiken, die der Badegast selbst vermeiden muss gehört, führt Schumacher aus:

„Auf der anderen Seite ist mit der behördlichen Erlaubnis der Wiedereröffnung von Bädern in einer Zeit, in der die Infektionsgefahr durch die Pandemie allgemein bekannt noch nicht völlig gebannt ist, auch klar, dass mit der Benutzung eines Bades ein gewisses Infektionsrisiko einhergeht. Das kann auch bei besten organisatorischen Vorkehrungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass dem so ist, ist aufgrund der Tatsache, dass die Pandemie und das Infektionsrisiko in allen Medien allgegenwärtig sind, jedem Erwachsenen klar.“

...

„Das hat nach meiner Einschätzung auch die Konsequenz, dass die allgemeinen Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in Schwimmbädern auch hier greifen und der Badbenutzer keine Rundum-Sorglos-Kontrolle erwarten kann. Am prägnantesten hat dies der BGH in der vorstehend schon angesprochenen Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Wasserrutschen zum Ausdruck gebracht. In dieser Entscheidung (Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR 95/03) heißt es in der Rdnr. 16 wie folgt: „Eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern ist nicht üblich und nach ständiger Rechtsprechung auch nicht erforderlich.“

Eigenes Kapitel 8.6 zur Eigenverantwortung

Schumacher schlägt weiterhin vor, die Eigenverantwortung der Badegäste im Pandemieplan in einem eigenen Kapitel 8.6 besonders hervorzuheben und empfiehlt dafür folgende Formulierung:

„Eigenverantwortung der BadbenutzerDie im vorliegenden Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich

selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere in der Information für Badegäste (Ziff. 8.1) niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose ‚Rundum-Kontrolle‘ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16).“

Erhöhter Personaleinsatz erforderlich?

Eine wichtige Frage der vergangenen Tage war, ob die Umsetzung des Pandemieplans Bäder zusätzliche Aufgaben und damit auch einen erhöhten Personaleinsatz mit sich bringen würde. Diese Frage beantwortet Schumacher eindeutig:

„Auch eine generelle Forderung nach ‚mehr Personal‘ lässt sich unseres Erachtens nicht ableiten, da es für die Frage, welches Personal für die Wasser- und Badeaufsicht benötigt wird, stets auf die individuellen Verhältnisse im Bad ankommt und gerade im Hinblick auf die Seuchengefahr ja auch Beschränkungen hinsichtlich der Besucherzahlen vorgenommen werden sollen. Es wird sich dann im Zuge der Öffnung zeigen, wie hoch die Akzeptanz der Badbesucher im Hinblick auf die Einhaltung der vom Badbetreiber vorgegebenen Maßnahmen ist und ob die Badbesucher der ihnen obliegenden Eigenverantwortung gerecht werden. Nach den ersten Erfahrungen wird man ggf. nachsteuern müssen.“

Bedeutung des Pandemieplans bei gerichtlichen Auseinandersetzungen

Der „DGföB Pandemieplan Bäder“ ist ein vom Arbeitskreis Organisation verabschiedeter Bestandteil des Regelwerks der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. Unsere Frage an Hermann Schumacher war also, wie er die Bedeutung dieses Pandemieplans bei eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen einschätzen würde. Seine Antwort stützt unsere Regelwerkarbeit, die „herrschende Verkehrsauffassung“ in für Schwimmbäder wird von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen in Richtlinien, Arbeitsunterlagen und Fachberichten definiert.

„Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst herauszustellen, dass der Umfang der Verkehrssicherungspflichten, wie der BGH in der oben zitierten Entscheidung auch noch einmal hervorgehoben hat, auch davon abhängt, welche Maßnahmen ‚die herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet‘. Oder anders ausgedrückt: Die zur Wahrung der Verkehrssicherheit geschuldeten Maßnahmen hängen auch von den berechtigten Sicherheitserwartungen der Verkehrsteilnehmer ab (so eine andere Formulierung aus der Rechtsprechung, die beispielsweise auch in der Richtlinie 94.05 verwendet wird). Insofern halten wir es auch im Hinblick auf evtl. – hoffentlich nicht kommende – Haftpflichtfälle infolge einer Ansteckung für sehr hilfreich, wenn im Rahmen des Pandemieplans einerseits die Organisationspflichten des Badbetreibers, andererseits aber auch die Eigenverantwortung der Badbesucher betont werden.“

Auch wenn der Pandemieplan natürlich keine Rechtsqualität hat, so bringt er doch zum Ausdruck, was jedenfalls aus Sicht der Badbetreiber der Standard ist, der an Verkehrssicherungsmaßnahmen einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend ist, um der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Das sollte in der gerichtlichen Auseinandersetzung eine wertvolle Hilfestellung dafür sein, die Gerichte davon zu überzeugen, dass bei Einhaltung der im Pandemieplan niedergelegten Empfehlungen eine objektive Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht vorliegt, sollte es doch zu einer Ansteckung kommen.“

[Teilen](#)[Like](#)[Twittern](#)

[« zurück zur Übersicht \(aktuelles/\)](#)

Suchbegriff eingeben...



Presse (produkte-und-publikationen/presse/)